

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANERKENNUNG ALS AUSBILDUNGSSTÄTTE IM GARTENBAU



IMPRESSUM:

Erläuterungen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte im Gartenbau

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Gartenbau
Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Fotos: Jürgen Fuchs (4), Dr. Elke Ueber (1)

© Oldenburg 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Erläuterungen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte im Gartenbau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Das Anerkennungsverfahren	3
Die Anforderungen an die Ausbilderin/den Ausbilder	4
Die fachlichen/betrieblichen Voraussetzungen	4
Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen	6
Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin	7
Anschriften der Ausbildungsberater/innen	9
Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	13
Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte	19
Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte	21
Anforderung einer Bescheinigung über die Mängelfreiheit	31

Das Anerkennungsverfahren

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** ist die zuständige Behörde für die Anerkennung als Ausbildungsstätte im Ausbildungsberuf Gärtner/in. Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte im Gartenbau sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 5.4 Gartenbau, zu stellen (siehe Seite 21).

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung eines Gartenbaubetriebes als Ausbildungsstätte sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG §§ 27 und 32) und in der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin enthalten.

Eine Anerkennung als Ausbildungsstätte wird ausgesprochen, wenn der Betrieb nach Art und Umfang der Produktion oder nach Art und Umfang der Dienstleistungen die Voraussetzung dafür bietet, dem/der Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin (vom 6. März 1996) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) der beruflichen Grundbildung, der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung zu vermitteln. Eine kontinuierliche Anleitung der/des Auszubildenden durch eine/n geeignete/n Ausbilderin/Ausbilder ist zu gewährleisten (BBiG §§ 28 – 30).

Zur Anerkennung müssen folgende Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen:

1. **Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte**
2. **Bescheinigung über die Mängelfreiheit und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft**
3. **Berufsnachweise der Ausbilderin/ des Ausbilders**
4. **Erweiterte Führungszeugnisse des/der Auszubildenden und Ausbilders/in**

Die Abschrift oder Fotokopie des Zeugnisses über die Prüfung als Gärtnermeister/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in, Diplomingenieur/in, Bachelor oder Master und gegebenenfalls der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Ausbildereignung) sind einzureichen und verbleiben bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes wird Personen von der zuständigen Meldebehörde auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn dieses Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung Minderjähriger dient, benötigt wird. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Eine **Besichtigung des beantragenden Betriebes** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt erst nach gemeinsamer Terminabsprache. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und eine Besichtigung mit einer positiven Stellungnahme durch die zuständige Stelle durchgeführt wurde, erfolgt eine offizielle Anerkennung als Ausbildungsbetrieb.

Die Bearbeitung des Antrages ist **gebührenpflichtig**. Ein Gebührenbescheid wird nach Eingang des Antrages erstellt. Bitte überprüfen Sie selbst im Vorfeld anhand dieser Unterlagen, ob alle Forderungen des Gesetzgebers erfüllt werden und damit das Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Anforderungen an die Ausbilderin/den Ausbilder

In der betrieblichen Ausbildung spielt die Person der Ausbilderin/des Ausbilders eine entscheidende Rolle.

Die/der Ausbilderin/Ausbilder muss die **persönliche, fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische** Eignung besitzen, um die Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.

Persönlich **nicht** geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt bzw. schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat (s. auch § 25 JArbSchG).

Als Nachweis für die persönliche Eignung ist ein erweitertes Führungszeugnis (sowohl des/der Ausbildenden als auch der Ausbilderin/des Ausbilders) vorzulegen, das maximal 1 Jahr alt ist.

Der Nachweis der **fachlichen Eignung** als Ausbilderin/Ausbilder im Gartenbau kann über mehrere Wege erreicht werden. Der Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse kann erfolgen u. a. durch:



Abb. A. Teichler

- Die Gärtnermeisterprüfung
- Eine staatlich anerkannte Prüfung im Gartenbau (z. B. die Technikerprüfung), wenn eine angemessene Berufspraxis (in der Regel 2 Jahre) nachgewiesen werden.
- Die Diplomprüfung, Bachelor oder Master an einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität, z. B. in den Fächern „Gartenbau“, „Landespflege“ oder „Landschaftsbau und Freiraumplanung“, wenn zusätzlich eine angemessene Zeit (in der Regel mindestens 2 Jahre) Berufspraxis nachgewiesen wird.

Die **berufs- und arbeitspädagogische Eignung** wird entweder im Rahmen der Meisterprüfung im Gartenbau oder durch eine zusätzliche Ausbildereignungsprüfung (BAP) erworben und muss dann bei der Anerkennung nachgewiesen werden.

Sollte neben der Ausbildung von Gärtnern/Gärtnerinnen auch die Ausbildung behinderter Menschen zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau angestrebt werden, ist zusätzlich der Nachweis behindertenspezifischer Kenntnisse/Fähigkeiten in Form von „Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation“ (ReZA) nötig.

Die fachlichen/ betrieblichen Voraussetzungen

Bezüglich der Mindestanforderungen, die ein anerkannter Ausbildungsbetrieb erfüllen muss, ist zwischen den einzelnen Fachrichtungen zu unterscheiden.

Grundlegend in allen Fachrichtungen des Produktionsgartenbaues ist ein ausreichend breites Sortiment an kultivierten/produzierten Pflanzen. In den Bereichen Baumschule, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau besteht zudem die Forderung nach Pflanzen für unterschiedliche Verwendungszwecke. Im Obstbau ist neben den unterschiedlichen Obstsorten auch die unterschiedliche Altersstruktur der einzelnen Obstanlagen eine wichtige Voraussetzung.

Ferner müssen die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Anbau durch entsprechende Einrichtungen (Gewächshäuser, Freiflächen, etc.) gewährleistet sein. Auch Einrichtungen zur Aufbereitung für die Vermarktung der Pflanzen bzw. Pflanzenteile müssen vorhanden sein.

In den Fachrichtungen des Dienstleistungsgartenbaues (Friedhofsgärtnerei; Garten- und Landschaftsbau) sind neben der Neuanlage auch Pflegearbeiten durchzuführen, immer unter Berücksichtigung der entsprechenden Normen und Regelungen.

Im Bereich Friedhofsgärtnerei sind zusätzlich die Pflanzenproduktion und die Herstellung/ der Verkauf von Dekorationen und Trauerbinderei in geeigneten Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Weitere Einzelheiten zu den Mindestanforderungen in den einzelnen Fachrichtungen entnehmen Sie bitte der „Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin“ ab Seite 19 dieser Broschüre.

Sollten Sie nicht alle fachlichen Forderungen in Ihrem Betrieb erfüllen können, so besteht die Möglichkeit der **Zusammenarbeit mit einem Kooperationsbetrieb** oder die **Verbundausbildung**. **Fragen dazu beantworten wir gern!**

Die Ausbildungsstätte ist als Haupterwerbsbetrieb, als gartenbauliche Betriebseinheit oder als Betrieb der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Wirtschaftsergebnisse sind buchführungsmäßig zu erfassen.



Abb. J. Fuchs

Die Gebäude, die baulichen Anlagen und die technische Ausstattung müssen den im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung zu stellenden Anforderungen entsprechen und im ordnungsgemäßen Zustand sein.

Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen müssen ausreichend vorhanden sein und als Betriebsmittel in ordnungsgemäßen Zustand für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sollten im erforderlichen Maße vorhanden sein.

Ausbildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

Der **individuelle betriebliche Ausbildungsplan** ist mit der/dem Auszubildenden mindestens bei Beginn der Ausbildung, vor der Zwischenprüfung und vor der Abschlussprüfung zu besprechen, auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berichtsheftes.

Den Auszubildenden sind für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachzeitschriften und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen.

Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht ebenfalls auszulegen.

Die Ausbildungsstätte hat Gewähr dafür zu bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften, das Mutterschutzgesetz und sonstige Vorschriften zum Schutz der/des Auszubildenden eingehalten werden. Sie muss über geeignete Sozial- und Sanitärräume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 27 BBiG ist eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Mangelfreiheit und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorzulegen, die nicht älter als ein Jahr ist (siehe auch Seite 20 „Verordnung über Eignung der Ausbildungsstätte“).

Nach erfolgter Anerkennung sind betriebliche/personelle Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung berühren, binnen 14 Tage der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen

Sobald die Anerkennung als Ausbildungsstätte ausgesprochen ist, kann ein Betrieb Berufsausbildungsverträge für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin abschließen. Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen hat schriftlich zu erfolgen (§ 11 Berufsbildungsgesetz). Die Vertragsfreiheit ist durch sachliche, gesetzliche und tarifliche Bestimmungen eingeschränkt. Beide Vertragspartner, Ausbildende/r und Auszubildende/r, gehen mit dem Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages Verpflichtungen ein, z. B.:

Auszubildende(r)	Ausbildende(r)
- Lernpflicht	- Ausbildungspflicht
- Teilnahmepflicht am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblicher Ausbildung und an Prüfungen	- Freistellungspflicht zum Berufsschulunterricht, für außerbetriebliche Ausbildung, für Prüfungen
- Weisungsgebundenheit	- Benennung weisungsberechtigter Personen
- Einhaltung der Ordnung	- Aufsichtspflicht
- Führung des Ausbildungsnachweises	- Kontrolle des Ausbildungsnachweises
- Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel	- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel
- Benachrichtigung des Betriebes bei Krankheit, etc.	- Urlaubsgewährung
- Verschwiegenheitspflicht	- Pflicht, ein Zeugnis auszustellen
- Sorgfaltspflicht	- Vergütungspflicht und Abrechnung darüber
- usw.	

Die Ausbildungsverträge (3fach), und die Angaben für die Berufsbildungsstatistik (1fach) sind **vor Beginn** der Ausbildung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich 5.4, Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn) zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zuzusenden. Für eine Eintragung des Ausbildungsvertrages entstehen für den Ausbildungsbetrieb Kosten.

Zusätzlich einzusenden sind:

Das letzte Schulzeugnis der/des Auszubildenden, soweit damit eine Verkürzung der Ausbildung beantragt werden soll (z. B. Abitur, Fachhochschulreife, andere abgeschlossene Berufsausbildung) und bei Jugendlichen die Bescheinigung der ärztlichen Erstuntersuchung (gemäß JArb-SchG § 32).

Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt **drei Jahre**. Diese Regelausbildungszeit kann verkürzt werden wegen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsfachschule des entsprechenden Berufs-

feldes, Hochschulreife/Fachhochschulreife oder einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf. Im Falle einer **beabsichtigten Verkürzung** der Regelausbildungszeit sind die entsprechenden Nachweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen.

Nach erfolgter Eintragung des Ausbildungsvertrages werden zwei Vertragsexemplare mit einer Bestätigung der Eintragung an den Ausbildungsbetrieb zurückgesandt. Ein Vertragsexemplar ist der/dem Auszubildenden auszuhändigen, das andere verbleibt beim Ausbildenden.

Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist ein individueller betrieblicher **Ausbildungsplan zu besprechen und auszufüllen**, in dem fachrichtungsbezogen festgehalten wird, welche Kenntnisse und Fertigkeiten zu welchem Zeitpunkt der Ausbildung vermittelt werden sollen.

Ausbildungsvertragsformulare und der betriebliche Ausbildungsplan können aus dem Internet geladen werden (www.lwk-niedersachsen.de/gartenbau → links *Berufsbildung*, rechts *Downloadcenter*). Das Ausbildungsvertragsformular kann direkt am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 5.4 Gartenbau, anzufordern.

Für Fragen rund um die Berufsausbildung im Gartenbau stehen Ihnen die Ausbildungsberater/innen (siehe hierzu die Seiten 12 – 13) des FB 5.4 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung.

Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

Die Berufsausbildung zum Gärtner/ zur Gärtnerin dauert in der Regel 3 Jahre, eine Verkürzung auf 2 Jahre ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Seite 6), bei sehr schwachen Leistungen oder im Falle eines Nichtbestehens wird die Ausbildungszeit verlängert. Auch eine Ausbildung in Teilzeit ist möglich (Berufsbildungsgesetz § 7a, § 8).

Die Ausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Ein Teil des Berufsschulunterrichtes wird ausgelagert und von der DEULA in mehrtägigen Kursen durchgeführt. Ergänzend zur Ausbildung im Betrieb nehmen die Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (in der Regel einwöchige Lehrgänge) an den Lehr- und Versuchsanstalten für Gartenbau der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teil.

Die Einladung zu diesen Kursen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. durch die DEULA direkt. Der Nachweis über die Teilnahme an den außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist ebenso wie die Führung eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres erfolgt die **Zwischenprüfung**, um den bis dahin erreichten Ausbildungsstand festzustellen. Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung. Die Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung!



Abb. J. Fuchs

Zum Ende der betrieblichen Ausbildungszeit erfolgt die **Ab-schlussprüfung** in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form. Die Ausbildungszeit endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung kann sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, insgesamt um max. 1 Jahr, verlängern.

Als Ausbildungsbetrieb leisten Sie einen langfristigen Beitrag für gute Fachkräfte im Gartenbau und erfüllen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Auch bei Kontakten zu potentiellen Auszubildenden kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hilfreich sein: Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und aktive Ausbildungswerbung auf Jobmessen, in Schulen und bei Betrieben. Nutzen Sie auch die Möglichkeiten, die unsere Website „www.talente-gesucht.de“ bietet!

Hier können Sie Ihren Ausbildungsbetrieb optimal präsentieren.

Zuständige Ansprechpartner für die Anerkennung von Betrieben und die Berufsbildung im Gartenbau im Bereich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereichsleitung	
 Marcel-Alexander Janßen Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn ☎ 04403 9796 - 36 mobil 0152 5478 2327 Fax 04403 9796 - 61 marcel-alexander.janssen@lwk-niedersachsen.de	Fachbereichsleitung und Koordination • Zuständige Stelle • Aus- und Fortbildung • Meisterprüfungen • Zuständige Behörde • Träger öffentlicher Belange • Überbetriebliche Ausbildung • Gartenakademie
Eintragung Ausbildungsverträge	
 Anja Abonyi Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Überbetriebliche Ausbildung Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn ☎ 04403 / 9796 - 19 Fax 04403 / 9796 - 61 anja.abonyi@lwk-niedersachsen.de	• Eintragung von Berufsausbildungsverträgen • Verzeichnis der Ausbildungsbetriebe • Zweitschriften • Rentenklärungen
Anerkennungsverfahren	
 Carina Ruwisch Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn ☎ 04403 9796 - 40 Fax 04403 9796 - 61 carina.ruwisch@lwk-niedersachsen.de	• Anerkennungsverfahren Ausbildungsbetriebe, Ausbilder

Verwaltung



Fenja de Wall

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

☎ 04403 9796 - 42
Fax 04403 9796 - 61

fenja.dewall@lwk-niedersachsen.de

- Allgemeine Verwaltung,
Bad Zwischenahn



Ribana Posa

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Heisterbergallee 12, 30453 Hannover

☎ 0511 4005 - 2404
Fax 0511 4005 - 2400

ribana.posa@lwk-niedersachsen.de

- Allgemeine Verwaltung,
Hannover

Ausbildungsplatzakquise



Carina-Anna Bertels

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

☎ 04403 9796 - 46
Fax 04403 9796 - 61

carina-anna.bertels@lwk-niedersachsen.de

- Ausbildungsplatzakquisiteurin
- www.talente-gesucht.de

Ausbildungsberatung Gartenbau



Franz Wotte

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

☎ 04403 9796 - 44
mobil 0152 5478 2483
Fax 04403 9796 - 61

franz.wotte@lwk-niedersachsen.de

Stellv. Fachbereichsleiter Sachgebietsleitung Ausbildung

- Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau
Aurich
Meppen
Oldenburg
Osnabrück



Heiko Ahlrichs

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

☎ 04403 9796 - 43
mobil 0152 5478 2033
Fax 04403 9796 - 61

heiko.ahlrichs@lwk-niedersachsen.de

Auslandsmodalitäten

- Gärtner/in Baumschule
Aurich
Meppen
Oldenburg
Osnabrück
Verden
- Gärtner/in Gemüsebau
Verden
Diepholz
Rotenburg



Gesa Bokelmann

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Außenstelle Stade/Schloss Agathenburg
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hauptstraße 45, 21684 Stade

☎ 04141 5198 - 22
mobil 0173 2138 224
Fax 04141 5198 - 13

gesa.bokelmann@lwk-niedersachsen.de

- Gärtner/in und Werker/in im Gartenbau
alle Fachrichtungen

Bremen, Bremerhaven
Rotenburg
Stade
- Gärtner/in Obstbau
ganz Niedersachsen



Jürgen Gräßler

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Heisterbergallee 12, 30453 Hannover

☎ 0511 4005 - 2403
mobil 0152 5478 2114
Fax 0511 4005 - 2400

juergen.graessler@lwk-niedersachsen.de

- Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau
Hannover
Verden
- Werker/in im Gartenbau Garten- und
Landschaftsbau
Hannover



Sybille Greef-Wiegmann

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Heisterbergallee 12, 30453 Hannover

☎ 0511 4005 - 2267
mobil 0152 5478 2216
Fax 0511 4005 - 2400

sybille.greef-wiegmann@lwk-niedersachsen.de

Bürozeiten: Mittwoch - Freitag

- Gärtner/in Baumschule, Gemüsebau,
Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau
- Werker/in im Gartenbau
Zierpflanzenbau

Hannover
Hildesheim
Verden



Simone Heckmann

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

☎ 04403 9796 - 41
mobil 0152 5478 2571
Fax 04403 9796 - 61

simone.heckmann@lwk-niedersachsen.de

Inklusionsbeauftragte

- Gärtner/in Staudengärtnerei, Zierpflan-
zenbau
- Werker/in im Gartenbau
alle Fachrichtungen

Aurich
Freistatt
Lingen
Meppen
Oldenburg
Osnabrück
Surwold
- Akkreditierung im Berufsbildungsbe-
reich

	Christine Kneip Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Heisterbergallee 12, 30453 Hannover ☎ 0511 4005 - 2312 mobil 0162 2665 974 Fax 0511 4005- 2400 christine.kneip@lwk-niedersachsen.de	• Gärtner/in und Werker/in im Gartenbau alle Fachrichtungen Northeim • Gärtner/in Friedhofsgärtnerei ganz Niedersachsen • Werker/in im Gartenbau Garten- und Landschaftsbau Hameln
	Heike Rasche Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Wilhelm-Seedorf-Straße 1, 29525 Uelzen ☎ 0581 8073 - 145 mobi 0152 5478 5410 Fax 0581 8073 – 155 heike.rasche@lwk-niedersachsen.de	• Gärtner/in und Werker/in im Gartenbau alle Fachrichtungen Celle Uelzen
	Andreas Schnipkoweit Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Heisterbergallee 12, 30453 Hannover ☎ 0511 4005 - 2149 mobil 0152 5478 5435 Fax 0511 4005 - 2400 andreas.schnipkoweit@lwk-niedersachsen.de	• Gärtner/in und Werker/in im Gartenbau Garten- und Landschaftsbau Braunschweig
	Hedda von Aswege Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Berufsbildung im Gartenbau Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn ☎ 04403 / 9796 - 56 Fax 04403 / 9796 - 61 hedda.vonAswege@lwk-niedersachsen.de Bürozeiten vormittags: Dienstag - Donnerstag	• Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau Aurich Meppen Oldenburg Osnabrück
Überbetriebliche Ausbildung		
	Claudia Middendorf Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 5.4, Überbetriebliche Ausbildung Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn ☎ 04403 / 9796 - 45 mobil 0152 5478 2327 Fax 04403 / 9796 - 61 claudia.middendorf@lwk-niedersachsen.de	Sachgebietsleitung Überbetriebliche Ausbildung • Planung, Koordinierung • inhaltliche Gestaltung

Auszug: Berufsbildungsgesetz BBIG nach Änderung vom 12. Dez. 2019 (BGBl. I S. 2522)

Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

- 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- 4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
- 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

- 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
- 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet,

wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 29 Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

- 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
- 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat

§ 30 Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

- 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

- 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- 4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
- 2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
- 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 31 Europaklausel

(1) In den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.

§ 31a Sonstige ausländische Vorqualifikationen

In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz seinen Befähigungsnachweis erworben hat, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 32 Überwachung der Eignung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34 Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,

2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
10. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

- 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
- 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
- 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.

(3) Die nach § 34 Absatz 2 Nummer 1, 4, 8 und 10 erhobenen Daten werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbe-

sondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zuverlässigkeit der Daten gewährleisten.

§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten

(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Ausbildende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

GartAusbStEignV

Stand: Letzte Änderung durch Art. 6 Abs. 19 G v. **23.5.2017** (I 1228)

Eingangsformel

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), Neufassung 12. Dez. 2004, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Für die Eignung der Ausbildungsstätte gelten neben den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen die in den nachfolgenden §§ 2 und 3 näher festgelegten weiteren Anforderungen.

§ 2 Mindestanforderungen an die Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand

(1) Die Ausbildungsstätte muß nach Art und Umfang der Produktion oder nach Art und Umfang der

Dienstleistungen die Voraussetzungen dafür bieten, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Grundbildung, der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muß als Haupterwerbsbetrieb, als selbständige gartenbauliche Betriebseinheit oder als Betrieb der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsmäßig erfaßt sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen müssen den im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Es muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(5) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und der Prüfungsordnung sowie den Ausbildungsplan an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen. Dem Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen.

Bei der Antragstellung gemäß § 82 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist.

(7) Wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, ist zu vermuten, daß der Betrieb als Ausbildungsstätte ungeeignet ist.

§ 3 Fachrichtungsspezifische Mindestanforderungen an die Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Baumschule muß über ein ausreichend breites Sortiment für verschiedene Verwendungszwecke in regelmäßiger Kulturfolge verfügen sowie Fertigkeiten und Kenntnisse von der Anzucht bis zur verkaufsfertigen Pflanze vermitteln können. Ausreichende Flächen des ganzjährig geschützten Anbaus, Überwinterungsräume, Freiland- und Containerflächen sowie geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Baumschulerzeugnisse müssen vorhanden sein.
- (2) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei muß die Voraussetzungen für die Neuanlage verschiedener Grabarten, die Durchführung von Pflanz- und Pflegearbeiten sowie die Erstellung von Dekorationen und Trauerbinderei erfüllen. Geeignete Räume für eine Produktion in ausreichendem Umfang und Verkaufseinrichtungen müssen vorhanden sein.
- (3) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau muß die Voraussetzungen dafür bieten, Außenanlagen als landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk unter Beachtung der einschlägigen Fachnormen und sonstiger anerkannter Regeln der Technik zu erstellen und zu pflegen.
- (4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Gemüsebau muß über Einrichtungen zur Anzucht sowie über ausreichende Gewächshausflächen oder andere Flächen des geschützten Anbaus verfügen. Ergänzend sollen Freilandflächen in angemessener Größe vorhanden sein. Es müssen verschiedene Gemüsearten angebaut werden. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung des Gemüses müssen vorhanden sein.
- (5) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Obstbau muß mehrere Obstarten in Beständen unterschiedlichen Alters anbauen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung, Lagerung und die Vermarktung des Obstes müssen vorhanden sein.
- (6) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Staudengärtnerei muß über ausreichende Gewächshausflächen verfügen. Außerdem müssen Freilandflächen in angemessener Größe für die Produktion und als Mutterpflanzenquartier vorhanden sein. Das Sortiment muß Stauden in unterschiedlichen Kulturformen und Lebensbereichen umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Stauden müssen vorhanden sein.
- (7) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Zierpflanzenbau muß über ausreichende heizbare Gewächshausflächen verfügen. Die Kulturen müssen Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Zierpflanzen müssen vorhanden sein.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß die durch die Ausbildungsstätte nicht vermittelbaren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in Form überbetrieblicher Ausbildung oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt werden können.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für den Ausbildungsberuf

1. „Gärtner/Gärtnerin“ ☐

2. „Werker/Werkerin im Gartenbau“ ☐

der Fachrichtung:

Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau

Beraten und Verkaufen ☐

Verbundausbildung ☐

I. Angaben zum Betrieb

Betrieb: _____

Betriebsinhaber/in: _____

Ortsteil: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landkreis: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Internetadresse: _____

Bank: _____

IBAN: _____

Weitere Firmenadresse: _____

II. Angaben zum/zur Betriebsinhaber/in (= verantw. Ausbildende/r)

Vor- und Zuname _____

geboren am: _____

in: _____

Ortsteil: - Nur ausfüllen, wenn nicht mit der Betriebsanschrift identisch - _____

Straße: - Nur ausfüllen, wenn nicht mit der Betriebsanschrift identisch - _____

PLZ, Ort: - Nur ausfüllen, wenn nicht mit der Betriebsanschrift identisch - _____

Telefon: - Nur ausfüllen, wenn nicht mit der Betriebsanschrift identisch - _____

Fax: _____

Gehilfen- bzw. Abschlussprüfung abgelegt am:	_____	in:	_____
in der Fachrichtung:	_____		
Prüfung als:	Gärtnermeister/in ☐ Staatl. geprüfte/r Techniker/in ☐ Diplomingenieur/in, Bachelor, Master ☐		
abgelegt am:	_____	in:	_____
in der Fachrichtung:	_____		
weitere berufliche Qualifikation:	_____		
am:	_____	in:	_____
Datum der Betriebsgründung/-übernahme:	_____		

III. Angaben zum/zur Ausbilder/in				- entfällt, falls identisch mit Betriebsinhaber/in -			
Vor- und Zuname							
geboren am:		_____		in:		_____	
Straße:		_____					
PLZ, Ort:		_____					
Telefon:		_____		Fax:		_____	
Mobiltelefon:		_____		E-Mail:		_____	
Gehilfen- bzw. Abschlussprüfung abgelegt am:		_____		in:		_____	
in der Fachrichtung:		_____					
Prüfung als:		Gärtnermeister/in ☐ Staatl. geprüfte/r Techniker/in ☐ Diplomingenieur/in, Bachelor, Master ☐					
abgelegt am:		_____		in:		_____	
in der Fachrichtung:		_____					
Dauer der praktischen Tätigkeit im Beruf seit Meisterprüfung, etc.:		_____		Jahre			
weitere berufliche Qualifikation:		_____					
abgelegt am:		_____		in:		_____	
Ausbildereignungsprüfung abgelegt am:		_____		in:		_____	
im anzuerkennenden Betrieb tätig seit:		_____					

IV. Angaben zur Betriebsstruktur**- Dienstleistung -**

Fachrichtung:

Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau

Weitere Betriebszweige:

z. B. Innenraumbegrünung, etc.

Gesamtgröße des Betriebes (m²):

Fläche für Pflanzeneinschlag (m²):

Werk-/Betriebshof (m²)

Sonstige Flächen (m²):

Pausen-/Sanitärräume vorhanden:

ja ☐nein ☐

Auftraggeber:

öffentliche ☐halböffentliche ☐private ☐

Schwerpunkte der ausgeführten Arbeiten:

(z. B. Pflanzarbeiten, Pflegearbeiten, Pflasterarbeiten, Teichbau, Zaunbau, Holzarbeiten, usw.)

Maschinenbesatz und technische Einrichtungen:

Welche technischen und räumlichen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und Instandsetzung von Maschinen und Geräten sind vorhanden?

Ist eine kontinuierliche und ganzjährige Beschäftigung der/des Auszubildenden gesichert, wie z. B. in den Wintermonaten?

ja, durch: _____ nein ☐**Falls auch Produktion vorhanden, muss die Seite - Produktion - zusätzlich ausgefüllt werden!**

IV. Angaben zur Betriebsstruktur**- Produktion -**

Fachrichtung:

Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau

Weitere Betriebszweige:

Gesamtgröße des Betriebes (ha):

davon gärtnerisch genutzt (ha):

Gewächshausfläche (Glas/Folie) insgesamt (m²):

heizbar (m²):

nicht heizbar (m²):

Freilandfläche (m²):

Containerfläche (m²):

Werk-/Betriebshof (m²)

Sonstige Flächen (m²):

Pausen-/Sanitärräume vorhanden:

ja

☐

nein

☐

Im Betrieb produzierte Kulturen:

(z. B. vermehrte Pflanzen/Kulturen, weiterkultivierte Pflanzen/Kulturen, usw.)

Maschinenbesatz und technische Einrichtungen:

Welche technischen und räumlichen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und Instandsetzung von Maschinen und Geräten sind vorhanden?

Ist eine kontinuierliche und ganzjährige Beschäftigung der/des Auszubildenden gesichert, wie z. B. in den Wintermonaten?

ja, durch:

nein

☐

IV. Angaben zur Betriebsstruktur

- *Beraten und Verkaufen* - (zusätzlich zur Produktion)

Fachrichtung:

Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau

Gesamtgröße des Betriebes (m²):

davon gärtnerisch genutzt (m²):

Ladenfläche (m²):

Binderaum (m²):

Nachfolgende Angaben können für Produktion und Verkauf identisch sein!

Gewächshausfläche
(Glas/Folie)

heizbar (m²):

insgesamt (m²):

nicht heizbar (m²):

Außenfläche (m²):

Saisonfläche (m²):

Werk-/Betriebshof (m²):

Sonstige Flächen (m²):

Pausen-/Sanitärräume vorhanden:

ja ☐

nein ☐

Schwerpunkte der gehandelten Kulturen/Waren:

Schnittblumen:

Topfpflanzen:

Stauden:

Baumschulware:

Gemüse:

Substrate: ☐

Dünger: ☐

Pflanzenschutzmittel: ☐

Sonstiges:

Maschinenbesatz und technische Einrichtungen:

V. Anzahl der ständigen Mitarbeiter (inklusive Familien-AK) als Voll-AK:

Diplomingenieur/in, Bachelor, Master:	_____	Gärtnermeister/in:	_____
Staatl. geprüfte/r Techniker/in:	_____	Gärtner/in:	_____
Fachwerker/in:	_____	Ungelernte Arbeitskräfte:	_____
Saisonarbeitskräfte:	_____	Sonstige:	_____
Arbeitskräfte insgesamt (im Durchschnitt des Jahres): _____			
Feste Arbeitskräfte (1 Jahr = 270 Arbeitstage = 2100 AK-Stunden = 1,0 Voll-AK); (1 Person halbtags = 0,5 AK) Saison-Arbeitskräfte (22,5 Tage = 0,1 AK); (3 Monate = 0,25 AK)			

VI. Allgemeine Angaben:

Von wem, soll die/der Auszubildende außer von dem/der Ausbilder/in angeleitet werden (Meister/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in, Gärtner/in, etc.)?

War der Betrieb schon einmal als Ausbildungsbetrieb anerkannt?

ja ☐ von _____ bis _____ nein ☐

Im Betrieb wird bereits im/in folgenden
Ausbildungsberuf/en ausgebildet: _____

Existiert ein Kooperationsbetrieb zur Ergänzung einzelner Tätigkeiten?

ja ☐ Betrieb: _____ nein ☐

Falls es sich bei dem anzuerkennenden Betrieb um einen Betrieb innerhalb einer
Verbundausbildung handelt, bitte den Verbund-Betrieb benennen.

ja ☐ Betrieb: _____

Bei welcher Berufsgenossenschaft ist der Betrieb unfallversichert?

SVLFG, Kassel ☐ Sonstige BG: _____

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der _____ liegt bei. ☐

Berufsgenossenschaft, die nicht älter als ein Jahr ist, ist beantragt. ☐

Ist der Betrieb buchführungspflichtig? ja ☐ nein ☐

Falls nein, auf welche Art werden
betriebswirtschaftliche Daten erhoben? _____

Welche Fachliteratur/Fachzeitschriften stehen den Auszubildenden zur Verfügung?

VII. Sonstiges:

1. Ich verpflichte mich, im Falle der Anerkennung als Ausbildungsstätte die Ausbildung der Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Dez. 2019 (BGBl. I S. 931) und der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 06. März 1996 (BGBl. I, Nr. 14, S. 376 ff) vorzunehmen.
2. Mit der Besichtigung der Ausbildungsstätte durch eine/n Berater/in der zuständigen Stelle bzw. einer Anerkennungskommission der Landwirtschaftskammer erkläre ich mich einverstanden.
3. Die Anerkennungsgebühren werden nach Eingang des Gebührenbescheids fristgemäß an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen überwiesen.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Betriebsanschrift im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsbetriebe veröffentlicht wird. Diese Liste wird Ausbildungsplatzsuchenden zur Verfügung gestellt.
5. Ich verpflichte mich, den Auszubildenden aktuelle Fachzeitschriften/Fachliteratur zur Verfügung zu stellen.
6. Als Betriebsinhaber/in und als Ausbilder/in verpflichten wir uns, jeweils ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.
7. **Wesentliche Änderungen vom Inhalt dieses Antrages werde ich der Landwirtschaftskammer innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen.**

Ort/Datum

Unterschrift Betriebsinhaber/in

Ort/Datum

Unterschrift Ausbilder/in

- von der zuständigen Stelle auszufüllen -

Auflagen:

Grundzahl der Auszubildenden: _____

Unterschriften: _____

- von der zuständigen Stelle auszufüllen -

Anerkennungsprotokoll: (Notizen, Fotos, etc./ggf. separates Protokoll)

Datum/Unterschrift
Ausbildungsberater/in _____

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Frankfurter Straße 126
34121 Kassel

Unfalltechnische Überprüfung gärtnerischer Ausbildungsbetriebe

(Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 12. August 2004)

— Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist für die Anerkennung meines Betriebes als Ausbildungsstätte erforderlich.

Meine Betriebsanschrift:

Name:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
OT:	
Kreis:	
Telefon:	

Ich bitte um Übermittlung des Ergebnisses an die:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn

Mit freundlichen Grüßen

IMPRESSUM:

Erläuterungen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte im Gartenbau

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Gartenbau
Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Fotos: Jürgen Fuchs (4), Dr. Elke Ueber (1)

© Oldenburg 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup

Telefon: 04403 9796-0

Telefax: 04403 9796-61

E-Mail: berufsbildung.gartenbau@lwk-niedersachsen.de

www.lwk-niedersachsen.de